

Hinweise zum Ausfüllen des Entgeltnachweises ab dem Umlagejahr 2014

Wichtig für Sie

- Der Entgeltnachweis wird maschinell gelesen. Verzichten Sie bitte aus diesem Grund auf Sonderzeichen wie Striche und Ähnliches, um Felder zu entwerten.
- Der Entgeltnachweis ist Grundlage der Beitragsberechnung für die Beschäftigten. Er muss von jedem Unternehmer innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden (§ 165 Abs. 1 SGB VII).
- Die Abgabefrist ist eine gesetzliche Frist. **Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.**
- Veränderungen in Ihrem Unternehmen teilen Sie uns bitte formlos unter Angabe der Kundennummer in einem gesonderten Schreiben mit.
- **Senden Sie keine Lohn- und Gehaltslisten ein.**

[1] Fehlanzeige

Kreuzen Sie dieses Feld nur an, wenn im abgelaufenen Kalenderjahr keine gegen Entgelt tätigen Personen - auch nicht aushilfsweise, gelegentlich oder geringfügig - beschäftigt wurden. In diesem Fall machen Sie bitte keine Angaben in den Feldern [3] - [5]. Beachten Sie jedoch die Felder [6] - [9].

[2] Strukturschlüssel/Betriebsteil

Im Entgeltnachweis sind alle Betriebsteile Ihres Unternehmens aufgelistet. Melden Sie bitte die Arbeitsentgelte Ihrer Beschäftigten entsprechend dem aufgeführten Strukturschlüssel/Betriebsteil. Hilfstätigkeiten - wie z. B. Büro- und Reinigungsarbeiten - werden nicht gesondert veranlagt, sondern dem Betriebsteil zugeordnet, dem sie überwiegend dienen.

[3] Anzahl der Beschäftigten

Bitte melden Sie alle Beschäftigten, gleich ob sie ständig, vorübergehend, tages- oder stundenweise arbeiten.

Zu diesem Personenkreis gehören auch:

- Aushilfskräfte und geringfügig Beschäftigte (auch Mini-Jobs)
- Hauspersonal, sofern der Schwerpunkt der Tätigkeit im Betrieb liegt
- Kommanditisten, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig werden
- Im Unternehmen tätige Gesellschafter, Gesellschafter-Geschäftsführer und Geschäftsführer einer GmbH, soweit sie zu den Beschäftigten zählen
- Staatliche Lehrkräfte im Beamtenverhältnis ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Unfallfürsorge
- Praktikanten, soweit Versicherungsschutz über die BGW besteht
- Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sind über ihre Einsatzstelle versichert und zu melden. Das Taschengeld und eventuelle Sachbezüge, die den Freiwilligen im Rahmen ihrer Dienste gewährt werden, sind beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
- Teilnehmer an Jugendfreiwilligendiensten (z. B. FSJ/FÖJ) sind grundsätzlich über den Träger des Freiwilligendienstes versichert und zu melden, unabhängig davon, wo der Einsatz erfolgt. Ausnahme: Verpflichtet sich die Einsatzstelle, die Geld- und Sachleistungen zu übernehmen (§ 11 Abs. 2 JFDG), erfolgt die Meldung über die Einsatzstelle bei ihrem Unfallversicherungsträger
- Mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind als Beschäftigte zu melden, wenn sie aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrags gegen Entgelt tätig werden. In Friseur- und Haarbearbeitungsbetrieben müssen sich mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen ohne schriftlichen Arbeitsvertrag selbst bei der BGW anmelden

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, den Versicherungsstatus klären zu lassen.

**Unseren Entgeltkatalog finden Sie unter
www.bgw-online.de**

[4] Jahresbruttoentgelt

Geben Sie hier die Summe aller Jahresbruttoentgelte einschließlich der Sachbezüge an. Hierzu gehören auch die Arbeitsentgelte, die für geringfügig Beschäftigte anfielen und pauschal versteuert wurden. Ebenso berücksichtigen Sie bitte die Praktikanten- und Ausbildungsvergütungen, die Aushilfsentgelte, die Entgelte der Mini-Jobber, die Arbeitsentgelte für Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres ausgeschieden sind, und das an Menschen mit Behinderung gemäß § 138 SGB IX gezahlte Entgelt.

Unter www.bgw-online.de finden Sie weitere Hinweise! Suchbegriff Entgeltkatalog

Das nachzuweisende Entgelt entspricht in der Regel dem steuerpflichtigen Entgelt. Allerdings sind steuerfreie Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit stets nachweispflichtig. In der gesetzlichen Unfallversicherung gelten keine Unter- bzw. Freigrenzen wie in anderen Zweigen der Sozialversicherung. Nachzuweisen ist das gesamte Jahresbruttoentgelt bis zum Höchstbetrag von **84.000 Euro** pro Beschäftigten.

Kein Arbeitsentgelt und daher nicht nachweispflichtig sind u. a. Kurzarbeiter- und Mutterschaftsgeld.

[5] Geleistete Arbeitsstunden

Tragen Sie hier bitte die tatsächlich geleisteten Jahresarbeitsstunden der gegen Entgelt Beschäftigten ein (ohne Ausfallzeiten wegen Urlaub, Feiertagen, Krankheiten usw.). Bei einer ganzjährigen Beschäftigung und einer 40-Stundenwoche ergeben sich ohne Ausfallzeiten 1.920 Arbeitsstunden im Jahr. Bei einer 38-Stundenwoche ergeben sich 1.824 Arbeitsstunden im Jahr. Bei nicht ganzjähriger oder nicht ganztägiger Tätigkeit melden Sie bitte den entsprechenden Stundenanteil.

Bitte vergessen Sie nicht, den Entgeltnachweis zu unterschreiben. Dieses kann auch durch Ihren Steuerberater erfolgen. Und noch eine Bitte: Dieser Nachweis wird maschinell gelesen. Teilen Sie uns alles, was über die Erhebung der Beitragsdaten hinausgeht - insbesondere Anschriftenänderungen, Änderungen der Rechtsform und Betriebseinstellungen - separat mit. Diese Informationen gehen sonst verloren!

Bitte senden Sie uns keine Kopien der Entgeltnachweise.

[6] Anzahl der ehrenamtlich/unentgeltlich Tätigen

Melden Sie hier z. B. Vorstands-, Ausschuss- oder Beiratsmitglieder in wohlfahrtspflegerisch tätigen Vereinen und Organisationen, Sammlerinnen und Sammler, Krankenhaus- und Altenheimhilfen, Personen, die Selbsthilfegruppen leiten usw. Falls eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird oder die Fahrtkosten erstattet werden, ändert dies nichts am ehrenamtlichen/unentgeltlichen Charakter der Tätigkeit.

[7] Anzahl der Betreuungsplätze in anerkannten Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht gemeinnützig sind (nur Privatkindergärten, Krippen, Horte, Betriebskindergärten).

Tragen Sie die Zahl der durchschnittlich belegten Plätze ein und **nicht** die Zahl der betreuten Kinder.

[8] Anzahl der Schüler und Rehabilitanden

Melden Sie hier die Schüler, die beruflich Lernenden und die Rehabilitanden ohne Entgelt, die über die BGW versichert sind.

[9] Anzahl der Versicherten nach § 16 d Satz 2 SGB II (Ein-Euro-Jobber)

Hier geben Sie bitte die Anzahl der in Ihrem Unternehmen eingesetzten "Ein-Euro-Jobber" an. Für diesen Personenkreis wird zurzeit kein auf die Einsatzstelle bezogener Beitrag erhoben. Bitte keine Meldung unter [3] - [4] vornehmen.

Im Internet können Sie weitere Informationen unter www.bgw-online.de abrufen.